

**Geschäfts-,Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma INFOTECC** Inh. Ing. Mario Hochgaderer  
(im Folgenden kurz INFOTECC genannt)

### **1. Vertragsabschlüsse und -grundlagen**

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstige Leistungen von INFOTECC für Lieferanten sowie für Kunden, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch INFOTECC; sie gelten nur in dem in der Bestätigung angegebenen Umfang und nur für den betreffenden Geschäftsfall. Auch die Vereinbarung, vom Erfordernis der schriftlichen Bestätigung abzugehen, ist nur unter den im vorigen Satz genannten Bedingungen und Einschränkungen rechtsverbindlich.

1.2. Dem Auftrag vorangegangene mündliche oder schriftliche Mitteilungen, Erklärungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Bedingungen ersetzt. Die Geltung von Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.

1.3. Angebote von INFOTECC sind in dem Sinn freibleibend, als INFOTECC auch nach Zugang der Annahme das Recht der Loslösung zusteht. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn INFOTECC dem Kunden die Verbindlichkeit bestätigt oder die Lieferung ausführt.

1.4. Es wird ein Vertrag auf die jeweils oben angegebene Laufzeit abgeschlossen. Erfolgt keine schriftliche Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, verlängert sich dieser automatisch um die jeweils oben angegebene Laufzeit.

1.5. Abweichende AGB des Vertragspartners werden abbedungen und treten auch dann nicht in Kraft, wenn sie von unserer Seite unwidersprochen geblieben sind. Im Hinblick auf die Geltung der AGB unseres Vertragspartners kommt diesbezüglich auch jedwedes tatsächlichen Verhalten unsererseits keinerlei wie immer gearteter Erklärungswert zu. Durch den Geschäftsabschluss anerkennt der Vertragspartner die Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### **2. Definitionen**

2.1. „Software“: Ein Programm (oder mehrere Programme), welches auf einem Computer, einem Prozessor oder einem Controller betrieben wird. Die Dokumentation zur Software ist als Hilfsprogramm in dieser integriert und bildet einen untrennbaren Teil derselben. Sämtliche die Software betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen gelten daher gleichermaßen auch für die Dokumentation.

2.2. „Softwarelizenz“: Nutzungsrecht in dem unter 8. beschriebenen Sinn an der Software.

2.3. „Hardware“: Computer, Computerzubehör und sonstige Peripheriegeräte der Informationstechnik.

2.4. „Waren“: Hardware und Software.

2.5. „Auftrag“: Vertrag über die Lieferung von Hardware, Software und/oder Erbringung von sonstigen Leistungen. Der Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistungen wird ausschließlich durch die Angaben von INFOTECC in seinem Angebot beschrieben. Lieferung von Software bedeutet die Einräumung einer Softwarelizenz gemäß Abs. 8. Die in diesen Bedingungen getroffenen Bestimmungen für Lieferungen gelten auch für sonstige Leistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichendes geregelt ist.

### **3. Preise**

3.1. Alle von INFOTECC angegebenen Preise verstehen sich in EURO und ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für das jeweilige Anbot. Preisänderungen durch Kursschwankungen möglich (speziell wenn Produkt- bzw. Leistungsbezug nicht aus dem EU-Raum kommt)!

3.2. Die Hard- und Softwarepreise beinhalten keine sonstigen Dienstleistungen, wie z.B. Organisationsberatung, Umstellungsunterstützung, Installation, Einschulung, Wartung, telefonischer Support, etc.

3.3. Sollte ein Notdienst erwünscht sein, wird ein Aufschlag zum jeweils gültigen Stundensatz je nach gewünschter Reaktionszeit verrechnet.

3.4. Leistungen ausserhalb der normalen Geschäftstätigkeitszeiten wie zB.: Abend, Feiertage oder Wochenende werden mit 50% bzw. 100% Aufschlag verrechnet.

### **4. Auftragsänderungen und -stornierungen**

Auftragsänderungen oder -stornierungen durch den Kunden sind nur mit der schriftlichen Zustimmung durch INFOTECC möglich. Bei Auftragsänderungen hat INFOTECC das Recht, den damit verbundenen Mehraufwand, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des ursprünglichen Auftragswertes zu verrechnen. Bei der Auftragsstornierung ist INFOTECC berechtigt, eine allenfalls vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises oder, falls der tatsächliche durch die Stornierung verursachte oder bereits entstandene Aufwand höher ist, diesen Betrag, zu fordern oder einzubehalten.

### **5. Lieferung**

5.1. Angaben von INFOTECC über Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, INFOTECC bestätigt ausdrücklich und schriftlich ihre Verbindlichkeit. INFOTECC wird sich aber nach Kräften bemühen, derartige Termine möglichst

genau einzuhalten. In jedem Fall haftet INFOTECC nicht für Verzögerungen, die auf Verspätungen seines Zulieferers oder auf Ursachen beruhen, welche INFOTECC mit vertretbarem Aufwand nicht beeinflussen kann. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen etc. befreien INFOTECC überhaupt von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten INFOTECC die Neufestsetzung der Liefertermine.

5.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Geschäftssitz von INFOTECC. Lieferungen an den Kunden erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten. Ist hinsichtlich Lieferart, Verpackung, etc. nichts anderes vereinbart, ist INFOTECC berechtigt, nach seinem Ermessen vorzugehen. Der Kunde erklärt sich jedenfalls auch mit dem Transport durch INFOTECC selbst oder Dritte einverstanden. Auch bei Transport durch INFOTECC oder von INFOTECC beauftragte Dritte gilt das Transportgut als ab Werk dem Kunden übergeben, der sohin Gefahr und Zufall des Transportes trägt. INFOTECC trifft keine Versicherungspflicht für die Waren. Bei Annahmeverzug des Kunden ist INFOTECC berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und unabhängig von einem Verschulden des Kunden die Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises oder, falls der tatsächlich entstandene oder verursachte Aufwand höher ist, diesen Betrag zu fordern oder einzubehalten.

5.3. INFOTECC kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten verletzt.

5.4. INFOTECC ist auch berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1. INFOTECC behält sich das Eigentum an gelieferter Hardware und Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen vor. Solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, kann der Kunde über die bezogene Leistung bei INFOTECC (Hardware, Software, Dienstleistung etc.) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von INFOTECC verfügen. Außerdem tritt der Kunde sämtliche ihm aus einer Verfügung zustehenden Ansprüche zahlungshalber an INFOTECC ab und INFOTECC nimmt diese Abtretungen hiermit an. Der Kunde verpflichtet sich, seine(n) Abnehmer von der Abtretung sowie davon zu verständigen, dass Zahlungen nur dann Schuldbefreiende Wirkung zukommt, wenn sie an INFOTECC geleistet werden. INFOTECC ist berechtigt, eine derartige Verständigung jederzeit selbst vorzunehmen.

6.2. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere indem er entgegen Abs. 6.1. Verfügungen trifft, die Leistung (Hardware, Software, Dienstleistung etc.), deren Eigentum vorbehalten ist, unsachgemäß behandelt oder mit den Zahlungen in Verzug gerät, so ist INFOTECC – auch ohne Rücktritt vom Vertrag – berechtigt, bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes auf Kosten des Kunden die Hardware zurückzuholen und/oder die Softwarelizenz zu entziehen. Die vertraglichen Pflichten des Kunden werden in diesen Fällen jedenfalls nicht aufgehoben. Der Kunde ist verpflichtet, INFOTECC die Zurückholung und/oder Entziehung zu ermöglichen.

6.3. Das Eigentum von INFOTECC an der Hardware bleibt auch im Fall der Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen aufrecht. Ist die Rückführung der Hardware wirtschaftlich nicht vernünftig, so erwirbt INFOTECC Alleineigentum an der neu entstandenen Sache, falls dies gesetzlich nicht zulässig sein sollte, jedenfalls Miteigentum nach dem Verhältnis der jeweiligen Vermögenswerte. Jede Verarbeitung oder Verbindung mit fremden Waren erfolgt für INFOTECC. In diesem Fall erwirbt INFOTECC Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis der jeweiligen Vermögenswerte.

6.4. Werden an den im (Mit-)Eigentum von INFOTECC stehenden Waren Ansprüche geltend gemacht oder wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so ist der Kunde verpflichtet, auf das (Mit-)Eigentum von INFOTECC hinzuweisen und INFOTECC unverzüglich zu verständigen.

## **7. Zahlung**

7.1. Sämtliche Rechnungen sind binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum bei INFOTECC einlangend und ohne Abzug zu bezahlen. Kommt der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Verzug, so werden automatisch alle noch ausstehenden Raten sofort fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10% pro Monat als vereinbart. Außerdem verpflichtet sich der Kunde, die Kosten eines Mahn- und Inkassobüros, der Einschaltung eines Gläubiger-schutzverbandes und einer rechtsfreundlichen außergerichtlichen Intervention zu tragen.

7.2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei Bezahlung durch Wechsel oder Schecks anfallenden Spesen und Nebenkosten sind vom Kunden zu bezahlen.

7.3. Änderungen der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen INFOTECC, vom Auftrag zurückzutreten oder Vorauszahlung oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.

7.4. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig zuerkannten oder von INFOTECC schriftlich anerkannten Forderungen gegen Forderungen von INFOTECC aufrechnen. Für den Fall des Bestehens von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten.

## **8. Softwarelizenz und Urheberrechte**

8.1. INFOTECC räumt dem Kunden gegen Bezahlung des vereinbarten Betrages das nicht exklusive und unübertragbare Recht ein, die vertragsgegenständliche Software nur in dem im Angebot festgelegten Umfang zu nutzen (Softwarelizenz). Die Softwarelizenz umfasst ausschließlich die in den §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte. Sie beinhaltet keine Rechte des Kunden auf Aktualisierung, Aufrüstung, Verbesserungen oder

ähnliches. Das geistige Eigentum an der Software verbleibt bei INFOTECC, ihr steht das ausschließliche Urheberrecht an der Software zu. Das Verbot der Übertragung der Softwarelizenz umfasst das Verbot, die Software ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben oder einem Dritten offen zu legen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen.

8.2. Die Softwarelizenz des Kunden erlischt, wenn er aufgrund einer von 8.1. abweichenden Vereinbarung die Softwarelizenz an Dritte überträgt oder wenn der Auftrag aufgelöst oder aufgehoben wird. INFOTECC ist berechtigt, die Softwarelizenz zu entziehen, wenn der Kunde 8.1. zuwiderhandelt oder wenn INFOTECC gemäß 5.3. die Erfüllung seiner Pflichten aussetzt oder gemäß 6.2. die Hardware zurückholt.

8.3. Sowohl bei Erlöschen als auch bei Entzug der Softwarelizenz verliert der Kunde das Nutzungsrecht an der Software; er ist verpflichtet, die Software von sämtlichen Datenträgern inner- und/oder außerhalb sämtlicher Computer zu löschen, dies INFOTECC schriftlich zu bestätigen und INFOTECC den Zutritt zu sämtlichen Computern und Datenträgern zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewähren.

8.4. Verletzt der Kunde eine oder mehrere der ihn gemäß 8.1. und 8.3. treffenden Pflichten, so ist INFOTECC berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des zehnfachen Bruttopreises der betreffenden Software zu verlangen, wobei diese Vertragsstrafe als Mindestersatz vereinbart gilt.

## **9. Gewährleistung**

9.1. INFOTECC leistet bei Hard- und Software Gewähr dafür, dass diese die von INFOTECC angegebenen Spezifikationen aufweisen und Funktionen erfüllen. Unterbrechungen, (System-)Ausfälle, Ausfallserscheinungen und Fehler können sowohl bei Hard- als auch Software immer auftreten und gelten daher nicht als gewährleistungspflichtige Mängel, sofern die Hard- und/oder Software für den INFOTECC vom Kunden ausdrücklich bekannt gegeben oder offensichtlichen Zweck verwendet werden kann.

9.2. Werden INFOTECC gewährleistungspflichtige Mängel entsprechend 9.4. mitgeteilt, wird INFOTECC diese Mängel in angemessener Frist entweder durch Verbesserung oder durch Austausch der betroffenen Waren beheben. INFOTECC kann sich von Wandlungs- oder Preisminderungsansprüchen dadurch befreien, dass er in angemessener Frist einen Austausch und/oder die Verbesserung anbietet. Die Erfüllung der Gewährleistungspflichten erfolgt am Sitz von INFOTECC.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren zur Mängelbehebung an INFOTECC zurückzustellen. Bei Softwaremängel ist erforderlichenfalls – falls eine Behebung anders nicht möglich ist – auch der Computer, auf welcher die Software installiert ist, zurückzustellen. Auf Wunsch und gegen Verrechnung der Wegzeit und Fahrtkosten ist INFOTECC auch bereit, die Verbesserung am Sitz des Kunden durchzuführen. Der Kunde hat außerdem INFOTECC die Bedienung der Hardware, bei welcher ein Mangel auftritt oder auf welcher die von einem Mangel betroffene Software verwendet wird, und den Zugang zu Daten, soweit dies zur Mängelbehebung erforderlich ist, zu gestatten.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Übernahme gründlich zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder bei rechtzeitiger und gründlicher Überprüfung feststellen hätte müssen, INFOTECC detailliert schriftlich anzuzeigen.

9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Annahmeverzug. Die angeführte Frist lt. §933 ABGB (24 Monate) gilt somit nicht und wird auf sechs Monate herabgesetzt. Ist die Installation im Angebot unbegriffen, so gilt diese als beendet und die Software als abgenommen, wenn das Programm bzw. die Dienstleistung im Anschluss an die Installation erfolgreich getestet wurde.

9.6. Verletzt der Kunde die ihn nach 9.3. und/oder 9.4. treffenden Pflichten, so erlischt die Gewährleistung. Sie ist ausgeschlossen für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße oder unzureichende Wartung, Pflege oder Bedienung, anormale oder unsachgemäße Betriebsbedingungen, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Datenträger, Software oder Schnittstellenverbindungen, durch den Kunden oder Dritte vorgenommene Reparaturversuche oder Änderungen der Konfiguration, Programme, Programmteile oder Programmeinstellungen, Computerviren (auch wenn durch INFOTECC eine Anti-Virensoftware verkauft und installiert worden ist), Transportschäden oder ähnliches zurückzuführen sind. Sofern für Hardware ein Wartungsvertrag zwischen dem Kunden und den Lieferanten von INFOTECC besteht, wird der Kunde auftretende Mängel ausschließlich im Rahmen dieses Wartungsvertrages beheben lassen und sind Gewährleistungsansprüche gegen INFOTECC ausgeschlossen.

## **10. Schadenersatz**

10.1. INFOTECC haftet nur dann für Schäden, wenn der Kunde nachweist, dass INFOTECC Vorsatz oder besonders schwere grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund resultieren. Die Haftung für die Rekonstruktion von vernichteten Daten setzt außerdem voraus, dass der Kunde über Sicherungskopien verfügt oder die Daten in sonst maschinenlesbarer Form bereithält und die Rekonstruktion der Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Verletzt der Kunde die ihn nach 9.4. treffenden Untersuchungs- und/oder Rügepflichten, so erlöschen auch seine Schadenersatzansprüche. Die Haftung für Schäden, die auf einem oder mehreren der in 9.6, 2. Satz

genannten Umstände beruhen, weiters für mittelbare Schäden, Prozesskosten, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und ähnliches ist ausgeschlossen. In allen Fällen ist die Haftung mit dem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro Vertragsabschluß begrenzt. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Schadenersatzansprüche ein Jahr. Um Schäden möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, INFOTECC unverzüglich nach Eintritt eines Schadens zu verständigen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die im Punkt 10.1. angeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen vollinhaltlich auf seine Kunden zu überbinden und auch diese zur Weiterüberbindung auf deren Kunden zu verpflichten. Sollte der Kunde die vorstehend beschriebene Überbindung nicht vornehmen, hält er diesbezüglich INFOTECC bei Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos.

#### **11. Sonstiges**

11.1. Die Lieferung von Hardware, Software und Dienstleistungen ist nicht als eine Einheit zu betrachten. Vertragswidrigkeiten in einem Bereich berechtigen nicht zur Aufhebung in dem anderen Bereich, es sei denn, der untrennbare Zusammenhang wurde ausdrücklich vereinbart oder eine getrennte Verwendung eines Teils kann vom Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, so gelten die Vertragsbestimmungen nur insoweit, als sie nicht gegen zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen. Die Überschriften in den Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen lediglich der Übersicht und sind bei der Interpretation von Bestimmungen nicht zu berücksichtigen.

#### **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem österreichischen Recht. Das „UN-Kaufrecht“ findet keine Anwendung. Als international und örtlich zuständiges Gericht gilt das sachlich zuständige Gericht in Steyr als vereinbart.